

Interpellation Dieter Beyeler/Robert Meyer (SD): Alleinstehende Sozialhilfebezüger in Mehrzimmerwohnungen?

In der Stadt Bern beträgt nach letzten offiziellen Angaben die Leerstandsquote von Wohnungen 1,16%. Nicht nur in andern Städten, auch in Bern ist die Situation für Wohnungssuchende schwierig. Vor allem die Nachfrage nach günstigem Wohnraum z.B. für Arbeiterfamilien ist sehr viel grösser als das bestehende Angebot. Auf einem ausgetrockneten Wohnungsmarkt ist es für viele Familien sehr schwer, eine ihrem Budget entsprechende Bleibe zu finden. Gemäss Informationen aus verschiedenen Quellen ist bekannt, dass Alleinstehende, die zu 100% von der Sozialhilfe leben, teils in Mehrzimmerwohnungen leben. Dies ist angesichts der Wohnungsknappheit und auch aus Sicht des Steuerzahlers stossend. Angemessene 1 bis 1½-Zimmer-Wohnungen sind hier durchaus zumutbar.

Auf Grund dieser Situation stellen wir dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Wie viele alleinstehende Sozialhilfebezüger/innen leben in der Stadt Bern in Mehrzimmerwohnungen?
2. Wie hoch würde der Gemeinderat die Einsparungen für die Stadt Bern beziffern, wenn diese in angemessene 1 bis 1½-Zimmer-Wohnungen umgesiedelt würden?
3. Wie viele geeignete Wohnungen würden durch eine solche Massnahme für Familien mit mindestens einem Kind frei?
4. Wie hoch ist der maximale Mietzins, der vom Sozialamt der Stadt Bern für alleinstehende Sozialhilfebezüger bezahlt wird?

Bern, 19. Juni 2008

Interpellation Dieter Beyeler/Robert Meyer (SD), Ernst Stauffer, Simon Glauser, Peter Bühler, Thomas Weil, Ueli Jaisli, Roland Jakob, Erich J. Hess, Manfred Blaser

Antwort des Gemeinderats

Klientinnen und Klienten des Sozialdiensts sind in ihrer Wahlfreiheit bezüglich Wohnung insofern eingeschränkt, als dass der Mietzins innerhalb der Richtlinien des Sozialdiensts liegen muss. Für einen 1-Personen-Haushalt gilt eine maximale Netto-Miete von Fr. 800.00 zuzüglich Nebenkosten. Die Niederlassungsfreiheit ist in der Verfassung von Bund und Kanton garantiert, Sozialhilfebezug beinhaltet keine Einschränkung der Handlungsfreiheit, d.h. der Sozialdienst kann keinen Einfluss nehmen auf den Abschluss eines Mietverhältnisses. Entspricht die Miete nicht den Richtlinien des Sozialdiensts, wird eine Eigenbeteiligung der Klientinnen und Klienten eingefordert oder wenn eine solche nicht möglich ist, werden die Klientinnen und Klienten angewiesen, innert einer bestimmten Frist eine Wohnung innerhalb der Mietzinsrichtlinien zu suchen.

Zu Frage 1:

Gegenwärtig werden insgesamt 643 alleinstehende Personen in Mehrzimmerwohnungen (grösser als 1½-Zimmer) von der Sozialhilfe unterstützt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Zahl auch alle Sondersituationen wie z.B. Untermietverhältnisse, einzelne Zimmervermietung und Alleinstehende mit Besucherrecht an Kindern erfasst.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Frage nach dem Einsparungspotenzial kann so nicht beantwortet werden, weil die Bedingungen dafür nicht gegeben sind. Der Sozialdienst hat keine Möglichkeit, jemanden zu einem Wohnungswechsel zu zwingen, solange die Miete den Richtlinien entspricht. Weiter ist zu beachten, dass die Auswahl der Mieter/Mieterinnen und die Belegungsdichte einer Wohnung in alleiniger Kompetenz der Vermietenden liegen. Die Schlussfolgerung, durch eine Umsiedlung von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern würde günstiger Wohnraum für Familien frei, trifft so nicht zu.

Bei verordnetem Wohnungswechsel müssten zudem die Umzugskosten und bei Reduktion der Wohnungsgrösse einmalige Kosten für allfällige Entsorgung mit eingerechnet werden. Dies bedeutet, dass einmalige Mehrkosten ohne garantierte Einsparungen entstünden.

Zu Frage 4:

Die maximale Nettomiete gemäss Mietzinsrichtlinien liegt für einen 1-Personen-Haushalt bei Fr. 800.00 zuzüglich Nebenkosten. Diese Vorgabe basiert auf der Empfehlung der Sozialkommission (SOKO) des Vereins Region Bern (VRB) vom 22. Oktober 2002 für eine einheitliche Mietzinspraxis in der Sozialhilfe.

Bern, 10. September 2008

Der Gemeinderat